

Ort, Datum:
Salzburg, 15.4.2021

Zahl:
405-4/3522/1/7-2021
Betreff:
AB AA, AE;
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH, LL, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg vom 11.8.2020, Zahl xxx, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Gemäß §§ 38 und 50 VwGVG wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgrund der Deliktseinheit zu einem Spruchpunkt zusammengefasst werden und für diese Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von € 1.200, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Tagen und 16 Stunden verhängt wird; der gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens für diesen zusammengefassten Spruchpunkt beträgt somit € 120. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der im Straferkenntnis angeführte Gesamtbetrag hat daher € 1.420 zu lauten.
- II. In Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 18 zu leisten. Darüber hinaus fallen für den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten an.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG

- in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig;
- in Bezug auf die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 11.8.2020 wurden dem Beschwerdeführer als Lenker des Personenkraftwagens mit dem Kennzeichen zzz (A) folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung - StVO zur Last gelegt:

1. Datum/Zeit: 3.5.2020, 08:39 Uhr

Ort: Salzburg, A1 Str.km 292,5, Fahrtrichtung Wien

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 30 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 3.5.2020, 08:40 Uhr

Ort: Salzburg, A1 Str.km 289,3, Fahrtrichtung Wien

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 58 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

3. Datum/Zeit: 3.5.2020,08:41 Uhr

Ort: Salzburg, A1 Str.km 288, Fahrtrichtung Wien

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 76 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Dadurch habe er jeweils die Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 10a StVO verletzt und wurden deshalb über den Beschuldigten zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von € 90 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 17 Stunden) und zu den Spruchpunkten 2. und 3. gemäß § 99 Abs 2e leg cit Geldstrafen von € 600 (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage und 20 Stunden) und € 1.200 (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Tage und 16 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein, machte als Beschwerdegründe inhaltliche Rechtswidrigkeit und wesentliche Verfahrensmängel geltend und beantragte die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und, da nur von einer Übertretung auszugehen sei, das Verfahren hinsichtlich der zwei weiteren Übertretungen gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einzustellen und die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Als Begründung führte er im Wesentlichen aus, in der Anzeige sei bei allen drei Übertretungen StrKm 292,5 angeführt und die Kilometerangaben erst später korrigiert worden. Es seien weder die Aufzeichnungen beigebracht noch ein Lokalausweis durchgeführt worden. Da nach der Judikatur für Geschwindigkeitsübertretungen begrifflich niemals ein Punkt, sondern stets nur eine bestimmte Fahrtstrecke in Betracht komme, sei im Hinblick auf die Tatorte bei StrKm 288,0, 288,8 (oder 289,3) und 292,5 von einer einzigen Übertretung auszugehen. Im Übrigen erscheine auch die Höhe der einzelnen Strafen weit überzogen.

In dieser Beschwerdesache führte das Landesverwaltungsgericht Salzburg am 13.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Vertreter des Beschuldigten gehört und der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte lenkte am 3.5.2020 in der Zeit von 08:39 Uhr bis 08:41 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen zzz (A) in Salzburg auf der Autobahn A 1 im Bereich von Straßenkilometer 292,5 bis 288,0 in Fahrtrichtung Wien. Bei einer Nachfahrt mit einem Zivilstreifenfahrzeug mit einem eingebauten, geeichten Messgerät der Bauart Gessig/Videospeed 250 wurde dabei in der Messart Provida ohne Videoaufzeichnung um 08:39 Uhr bei StrKm 292,5 eine Geschwindigkeit von 123 km/h, um 08:40 Uhr bei StrKm 289,3 eine Geschwindigkeit von 176 km/h und um 08:41 Uhr bei StrKm 288,0 eine Geschwindigkeit von 174 km/h gemessen. Nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz ergab dies Geschwindigkeiten von 110, 158 bzw 156 km/h. Die Tatorte lagen in Autobahnabschnitten, in denen durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkungen von 80 km/h (Bezugspunkte StrKm 292,5 und 288,0) bzw 100 km/h (StrKm 289,3) kundgemacht gewesen sind. Der Beschuldigte wurde in der Folge bei der Autobahnraststation Söllheim angehalten und gab gegenüber dem Polizeibeamten an, er habe es eilig und müsse zu einem Termin in FF.

Dieser Sachverhalt war aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen. In beweiswürdiger Hinsicht stützen sich die Feststellungen zum einen auf die im Akt der belangten Behörde enthaltenen und insofern unbedenklichen Unterlagen (Anzeige der Landesverkehrsabteilung Salzburg vom 3.5.2020 iVm der Berichtigung der Tatorte mit Schreiben vom 8.5.2020; Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung mit Schreiben vom 23.7.2020) und die sehr glaubwürdigen Angaben des in der Beschwerde-

verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers der Landesverkehrsabteilung. Vom Beschuldigten wurde nicht bestritten, das Kraftfahrzeug zu den angegebenen Zeitpunkten mit einer Geschwindigkeit von 110 bzw 158 bzw 156 km/h gelenkt zu haben. Zur Angabe der Tatorte ist anzuführen, dass der Meldungsleger in der Verhandlung glaubwürdig und nachvollziehbar darlegte, weshalb es zur Anführung nur eines Tatortes in der Anzeige gekommen ist. Mit Schreiben an die Strafbehörde vom 8.5.2020 wurden die Tatortangaben zu 2. und 3. berichtigt. Diese Tatorte wurden dem Beschuldigten mit der (ersten) Verfolgungshandlung, der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13.5.2020, zur Kenntnis gebracht. An der Richtigkeit der Ortsbezeichnungen, welche der Meldungsleger durch Einsichtnahme in den Plan des Autobahnabschnittes erhoben und an die Strafbehörde mitgeteilt sowie in der Verhandlung auch verbal umschrieben hat, vermag der Umstand, dass im Schreiben an die Führerscheinbehörde der Tatort zu Punkt 2. mit StrKm 288,8 angegeben worden ist, nichts zu ändern, zumal auch dieser Ort innerhalb der verfahrensgegenständlichen Fahrtstrecke liegt. Zu den Kundmachungen der Geschwindigkeitsbeschränkungen gab der Zeuge glaubwürdig an, die Verkehrszeichen bei der Nachfahrt selbst wahrgenommen zu haben.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO zeigt das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt zweifelsfrei darin, dass die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit an die für die Beschränkung maßgebenden Umstände anpassen.

Da der Beschwerdeführer den von ihm gelenkten Personenkraftwagen mit den im Straf-erkenntnis angeführten Geschwindigkeiten gelenkt hat, ist der ihm zur Last gelegte Tatbestand objektiv jedenfalls erfüllt.

Zur der Frage, ob für die dem Beschuldigten zur Last gelegten Geschwindigkeitsübertretungen das Kumulationsprinzip anzuwenden oder Deliktseinheit anzunehmen ist, ist zum einen festzustellen, dass die verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 80, 100 und 80 km/h unmittelbar aufeinander folgten (vgl VwGH vom 13.4.1988, 87/03/0114). Nach ständiger Judikatur ist dann, wenn ein Lenker eines Fahrzeuges § 52 lit a Z 10a StVO dadurch, dass er eine Strecke, auf der in unmittelbarer Aufeinanderfolge Geschwindigkeitsbeschränkungen mit erlaubten Höchstgeschwindigkeiten verschiedener Höhe zu beachten sind, mit einer gegenüber diesen verschiedenen erlaubten Höchstgeschwindigkeiten überhöhten Geschwindigkeit in einem Zug befährt, im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang, die gleiche Begehungsform und die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände Deliktseinheit anzunehmen (zB VwGH vom 3.7.1979, 0754/79, VwSlg 9904 A/1979; 15.2.1980, 2759/78; 13.4.1988, 87/03/0114).

Da der Beschuldigte im verfahrensgegenständlichen Fall die im Bereich des (Lärm-schutz-) Tunnels Lieferung (erste Geschwindigkeitsübertretung) gefahrene Geschwindigkeit von 110 km/h in der Folge erhöhte und den Bereich der Autobahnab- und auffahrt Salzburg Nord (zweite und dritte Geschwindigkeitsübertretung) in einem Zug mit einer Fahrgeschwindigkeit von 156 bis 158 km/h befuhr, handelt es sich bei der zweiten und der dritten Geschwindigkeitsübertretung nicht um verschiedene selbständige Taten im Sinne des § 22 VStG 1950, sondern ist im Hinblick auf den zeitlichen Zusammenhang, die gleiche Begehungsform und die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände Deliktseinheit anzunehmen. Diese beiden wohl auch auf einem einheitlichen Willensentschluss basierenden Übertretungen des § 52 lit a Z 10 a StVO waren daher zu einer Deliktseinheit zusammenzufassen. Für die erste Geschwindigkeitsübertretung im Bereich des Tunnels trifft dies schon mangels Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände jedoch nicht zu (vgl zB VwGH vom 28.1.1983, 82/02/0214; 10.6.1983, 81/02/0075; 11.11.1987, 86/03/0237).

An Verschulden war dem Beschuldigten bei der ersten Übertretung zumindest grobe Fahrlässigkeit anzulasten, zumal von einem geprüften Kfz-Lenker zu erwarten und diesem jedenfalls zuzumuten ist, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit unter keinen Umständen zu überschreiten. Die weiteren äußerst gravierenden Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten erfolgten ohne Zweifel bewusst und vorsätzlich, gab der Beschuldigte bei der Anhaltung gegenüber dem Polizeibeamten doch an, er habe es eilig und müsse zu einem Termin in FF.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für eine Übertretung wie jene gemäß Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses sieht die Strafnorm des § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe bis € 726 und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor. Dem Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kommt bei der Strafbemessung maßgebliche Bedeutung zu (zB VwGH vom 3.9.2003, 2001/03/0172). Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe in Höhe von von rund zwölf Prozent der gesetzlichen Höchststrafe festgesetzt und liegt diese daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Der Beschuldigte hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h und somit deutlich überschritten. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist daher erheblich.

Nach der Bestimmung des § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 2.180, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Bei den zu einer Deliktseinheit zusammengefassten weiteren Übertretungen wurde die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 58 Prozent bzw die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sogar um 95 Prozent und damit äußerst gravierend überschritten. Mit der gefahrenen Geschwindigkeit wurde zudem auch die gemäß § 20 Abs 2 StVO auf Autobahnen geltende höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h missachtet.

Der Schutzzweck der Norm, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt (vgl zB OGH vom 26.1.1979, 8 Ob 220/78 ZVR 1979/254). Durch die gravierende Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit - wie in diesem Fall - werden der Reaktions- sowie der Bremsweg eklatant erhöht und wird die Verkehrssicherheit erheblich reduziert. Derart überhöhte Geschwindigkeiten sind immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Durch die massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde dem gesetzlichen Schutzzweck gravierend zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der StVO darstellt. Der Unrechtsgehalt ist daher als äußerst schwerwiegend einzustufen.

Als nachteilige Folge der Taten ist anzuführen, dass durch stark vermehrten Schadstoffausstoß und erhöhte Lärmbelästigung eine wesentlich erhöhte Umweltbelastung entsteht (vgl zB VwGH vom 15.11.1989, 89/03/0278). Diese nachteiligen Folgen wiegen im gegenständlichen Fall besonders schwer, zumal es sich um einen Abschnitt der Westautobahn handelt, in dessen unmittelbarer Nähe im Stadtgebiet von Salzburg Wohnsiedlungen vorhanden sind.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor, gegen den Beschuldigten scheinen sieben Vormerkungen auf. Andere Milderungs- oder besondere Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Mangels geringfügigem Verschulden und mangels einer nur unbedeutenden Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes liegen die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht vor.

Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen machte der Beschuldigte keine Angaben; Sorgspflicht besteht für ein Kind. Es war daher von geordneten und durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 19 VStG entsprechen die festgesetzten Geldstrafen, die in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses im untersten Bereich und in Bezug auf die weitere Geschwindigkeitsübertretung knapp über der Hälfte des jeweiligen Strafrahmens liegen, jedenfalls den gesetzlichen Strafbemessungskriterien. Die Strafen erscheinen erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Taten vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafen sind auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um künftig derartige Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Gemäß § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Abs 2 leg cit ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen.

Nach der Bestimmung des § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10 zu bemessen. In Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 18 vorzuschreiben. Da der Beschuldigte hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. des Straferkenntnisses mit seiner Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hatte, war ihm gemäß § 52 Abs 8 VwGVG diesbezüglich kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Darüber hinaus ist die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Da gegenständlich in Bezug auf Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht diesbezüglich nur der belangten Behörde und der revisionsberechtigten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.